

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2002.00026 vom 26. Mai 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2002.00026

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2002.00026 du 26 mai 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2002.00026 del 26 maggio 2003

Erwägungen

E. 2.1

Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, welches - im Rahmen des durch die Verfügung bestimmten Anfechtungsgegenstandes - den aufgrund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet. Nach dieser Begriffsumschreibung sind Anfechtungsgegenstand und Streitgegenstand identisch, wenn die Verwaltungsverfügung insgesamt angefochten wird. Bezieht sich demgegenüber die Beschwerde nur auf einen Teil des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses, gehören die nicht beanstandeten Teilaspekte des verfügungsweise festgelegten Rechtsverhältnisses zwar wohl zum Anfechtungs-, nicht aber zum Streitgegenstand (BGE 125 V 413 f.).

In der Verwaltungsverfügung festgelegte - somit Teil des Anfechtungsgegenstandes bildende -, aber aufgrund der Beschwerdebegehren nicht mehr streitige - somit nicht zum Streitgegenstand zählende - Fragen prüft das Gericht nur, wenn die nicht beanstandeten Punkte in engem Sachzusammenhang mit dem Streitgegenstand stehen (BGE 122 V 244 Erw. 2a, 117 V 295 Erw. 2a, 112 V 99 Erw. 1a, 110 V 51 Erw. 3c mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 36 Erw. 2a).

2.2???? Nach der Rechtsprechung (BGE 110 V 48 und seitherige Urteile) bilden Anfechtungsgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren, formell betrachtet, Verfügungen im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; vgl. BGE 124 V 20 Erw. 1, 25 Erw. 2a, je mit Hinweisen) und - materiell - die in den Verfügungen geregelten Rechtsverhältnisse. Streitgegenstand bildet demgegenüber das auf Grund der Beschwerdebegehren tatsächlich angefochtene, somit als Prozessthema vor das Gericht gezogene Rechtsverhältnis (vgl. BGE 110 V 51 Erw. 3c). Dabei erfolgt die begriffliche Unterscheidung von Streit- und Anfechtungsgegenstand auf der Ebene von Rechtsverhältnissen. Sache des Gerichts bleibt es, im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung des materiellrechtlichen Kontextes, des massgeblichen Verfügungsinhaltes und der, in Anbetracht der Beschwerde, konkreten Verfahrenslage zu entscheiden, was den zu beurteilenden Streitgegenstand bildet, ferner (unter Umständen), ob die Voraussetzungen für eine Ausdehnung des Prozesses über den Streit-, allenfalls den Anfechtungsgegenstand hinaus (vgl. BGE 122 V 36 Erw. 2a mit Hinweisen) erfüllt sind (BGE 125 V 415 Erw. 2a-c).

2.3???? Mit Einsprache vom 14. März 2002 anerkannte der Beschwerdeführer den Rückforderungsanspruch der Beschwerdegegnerin ausdrücklich, nachdem ihm rückwirkend eine SUVA-Rente zugesprochen worden war (Urk. 5/1 Ziff. 1). Dagegen bestritt er einspracheweise einerseits die Höhe der Rückforderung, da der Betrag von Fr. 44'997.--

einstweilen nicht belegt sei (Urk. 5/1 Ziff. 2), und andererseits im Hinblick auf die Frage des Erlasses die Zumutbarkeit der R?ckerstattung (Urk. 5/1 Ziff. 3).

???????? In der Einspracheerg?nzung vom 1. Oktober 2002 erkl?rte der Beschwerdef?hrer, der von der Beschwerdegegnerin geforderte R?ckzahlungsbetrag werde nunmehr als rechnerisch ausgewiesen erachtet (Urk. 5/18 S. 2 oben). Bestritten blieb, ob die R?ckerstattung des gesamten Betrages zumutbar sei. Dabei machte der Beschwerdef?hrer insbesondere geltend, er w?re im Falle der R?ckerstattung der gesamten Zusatzleistungen schlechter gestellt, da die SUVA-Rente im Gegensatz zu den Zusatzleistungen zu versteuern sei; ?berdies h?tte er von der Nachzahlung die Sanierung seiner Z?hne in der Slowakei wie auch verschiedene Anschaffungen finanziert, auf die er bis dahin habe verzichten m?ssen (Urk. 5/18).

E. 2.4

Aufgrund dieser Vorbringen ist davon auszugehen, dass die R?ckforderungsverf?gung der Beschwerdegegnerin hinsichtlich H?he und Bestand vor der Vorinstanz nicht (mehr) bestritten war und das Verfahren insoweit gegenstandslos geworden war. Insofern ist der Entscheid der Beschwerdegegnerin bereits in Teilrechtskraft erwachsen und damit einer Pr?fung nicht mehr zug?nglich.

???????? Streitgegenstand bildete demnach bereits vor der Vorinstanz lediglich noch die Frage des (teilweisen) Erlasses der R?ckforderung. Mangels Vorliegens eines Streitgegenstandes h?tte der Bezirksrat Dietikon deshalb die Einsprache bez?glich der R?ckforderung nicht materiell beurteilen d?rfen. Wenn die Vorinstanz gleichwohl die R?ckforderung materiell gepr?ft und diesbez?glich die Beschwerde abgewiesen hat, ist auf die dagegen gef?hrte Beschwerde nicht einzutreten und der angefochtene Entscheid der Vorinstanz ist von Amtes wegen aufzuheben (vgl. Urteil des Eidgen?ssischen Versicherungsgerichts vom 18. Februar 2003 in Sachen S., U 287/02).

???????? Demnach ist Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Bezirksratsbeschlusses insoweit aufzuheben, als damit die Beschwerde abgewiesen wurde, mit der Feststellung, dass die am 20. Februar 2002 verf?gte R?ckforderung bereits in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 3

3.1???? Strittig und zu pr?fen bleibt die Frage der Zumutbarkeit der R?ckerstattung der Zusatzleistungen beziehungsweise deren (teilweisen) Erlasses.

Im Hinblick darauf f?hrte der Bezirksrat Dietikon aus, aufgrund der Aktenlage k?nne nicht entschieden werden, ob der Differenzbetrag von Fr. 21'624.--, welcher bei einer allf?lligen R?ckerstattung von der Nachzahlung der SUVA noch verbleiben w?rde, ausreiche, um die vom Beschwerdef?hrer geltend gemachten Aufwendungen, namentlich die Nachsteuern, zu begleichen, da dar?ber noch keine Entscheide vorl?gen. Unklar sei sodann, ob und inwieweit die Kosten der Zahnsanierung in der Slowakei im Rahmen des Erlassgesuches zu ber?cksichtigen seien (Urk. 2 S. 4 Erw. b).

Die Vorinstanz hob aufgrund dieser Erw?gungen zu Recht in teilweiser Gutheissung der Beschwerde Dispositiv-Ziffer 3 der angefochtenen Verf?gung betreffend Erlass auf. Allerdings hat es der Bezirksrat Dietikon entgegen seiner Begr?ndung unterlassen, die Sache zur Kl?rung der aufgeworfenen Fragen und zum neuen Entscheid an die Beschwerdegegnerin zur?ckzuweisen.

Die Beschwerde ist in diesem Sinn gutzuheissen und Dispositiv-Ziffer 1 des Bezirksratsbeschlusses bezüglich der Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung aufzuheben mit der Feststellung, dass Dispositiv-Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung aufgehoben und die Sache zu ergänzenden Abklärungen und neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird

3.2.2.2. Ein Rückweisungsentscheid ist gleich wie ein Entscheid mit materieller Beurteilung des Anfechtungsgegenstandes selbstständig anfechtbar. Streitgegenstand im nachfolgenden Beschwerdeverfahren bildet einerseits die Zulässigkeit der Rückweisung als solche und andererseits die Verbindlichkeit der mit dem Rückweisungsentscheid verbundenen Weisungen. Hingegen werden dadurch die von der Rückweisung nicht betroffenen Teilelemente des verfahrensweise festgelegten Rechtsverhältnisses (Anfechtungsgegenstand) nicht rechtskräftig entschieden. Nach Erlass der neuen Verfügung können auf dem Rechtsmittelweg vielmehr erneut alle Teilaspekte des streitigen Rechtsverhältnisses angefochten werden (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 18. Februar 2003 in Sachen S., U 287/02).

Angesichts der unvollständigen Abklärung des Sachverhaltes hat die Vorinstanz die Frage der Zumutbarkeit der Rückerstattung materiell gar nicht beurteilt und die Verfügung der Beschwerdegegnerin in diesem Punkt aufgehoben. Insoweit liegt daher kein vom Gericht zu beurteilender Anfechtungsgegenstand vor.

In Anbetracht der von der Vorinstanz gerügten mangelhaften Aktenlage beanstandete der Beschwerdeführer die formellrechtliche Zulässigkeit der Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht. Der Bezirksrat Dietikon hat im angefochtenen Beschluss die Beschwerdegegnerin angewiesen, die vom Beschwerdeführer vorfinanzierte Zahnsanierung in der Slowakei soweit zu übernehmen, als die Ergänzungsleistungen die entsprechenden Aufwendungen in der Schweiz auch gedeckt hätten; überdies sei im Rahmen des Erlassgesuches zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer durch den Bezug der SUVA-Leistungen steuerlich nicht schlechter gestellt werde als ohne jene Leistungen (Urk. 2 S. 4 Erw. b). Der Beschwerdeführer bestritt die Rechtmässigkeit dieser Weisungen der Vorinstanz an die Beschwerdegegnerin nicht, und es besteht kein Anlass, diese Rückweisung zu beanstanden.

Zu bemerken bleibt, dass es dem Beschwerdeführer unbenommen ist, gegen die von der Beschwerdegegnerin zu erlassende neue Verfügung betreffend das Erlassgesuch auf dem Rechtsmittelweg seine sämtlichen Einwendungen zu erheben, soweit sie verfahrensweise nicht gehört werden.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass Dispositiv-Ziffer 1 des Entscheides des Bezirksrates Dietikon vom 6. November 2002 insoweit aufgehoben wird, als damit Dispositiv-Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung vom 20. Februar 2002 betreffend Erlass aufgehoben wird, und es wird festgestellt, dass Dispositiv-Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung vom 20. Februar 2002 betreffend Erlass aufgehoben und die Sache zu ergänzenden Abklärungen und neuer Verfügung über das Erlassgesuch an die Stadt Schlieren, Sozialversicherungsamt, zurückgewiesen wird.??

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Hans Werner Meier unter Beilage einer Kopie von Urk. 8

- Stadt Schlieren unter Beilage einer Kopie von Urk. 12
- Bezirksrat Dietikon
- Direktion f?r Sicherheit und Soziales des Kantons Z?rich
- Bundesamt f?r Sozialversicherung

5.????????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgen?ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgen?ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdef?hrenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugeh?rige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdef?hrende Person sie in H?nden hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Bez?glich der kantonalrechtlichen Beihilfe und der kommunalrechtlichen Gemeindezusch?sse ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.